

BESCHLUSS

Nr. 7

**durch die Partner des Bundesmantelvertrages – Ärzte (BMV-Ä)
zu Änderungen in Abschnitt 40.10 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes
(EBM)**

mit Wirkung zum 1. April 2015

Die Partner des Bundesmantelvertrages beschließen:

1. Änderung der Präambel Nr. 1 des Abschnitts 40.10 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

1. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Kostenpauschalen können ausschließlich von

- Fachärzten für Nuklearmedizin,
- Fachärzten für Strahlentherapie (ausschließlich die Kostenpauschalen nach den Nrn. 40542, 40544, 40546, 40562, **und 40580 und 40582**)

und

- Vertragsärzten, die über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung nuklearmedizinischer Leistungen gemäß der Vereinbarungen zur Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen,

berechnet werden.

2. Änderung der Präambel Nr. 3 des Abschnitts 40.10 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

3. In den Kostenpauschalen - **mit Ausnahme der Kostenpauschale 40582** - sind nicht nur die Kosten der jeweiligen Produkte sondern auch die Kosten, die im Rahmen der Beschaffung und Lagerung der Produkte sowie der Materialverwaltung, der Abfallbeseitigung und Entsorgung gemäß Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) entstehen, berücksichtigt.

3. Aufnahme einer Kostenpauschale 40582 in den Abschnitt 40.10 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

40582 Kostenpauschale für die Sachkosten, die im Rahmen des Umgangs, der Beschaffung und Lagerung sowie der Materialverwaltung, der Abfallbeseitigung und Entsorgung gemäß Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 17372 bei Verwendung von Radium-223-dichlorid entstehen

je Injektion

65,00 €

In der Kostenpauschale 40582 sind die Kosten für Radium-223-dichlorid nicht enthalten.

Die Verordnung und Abrechnung von Radium-223-dichlorid erfolgt über das Arzneiverordnungsblatt (Muster 16).

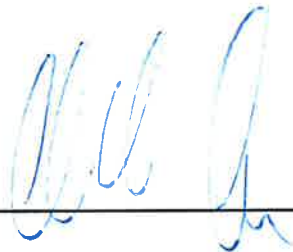
Gültig ab 1. April 2015

Berlin, 27. Januar 2015

zu Änderungen in Abschnitt 40.10 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes
(EBM)



GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.



Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.